

CHRISTIAN HEINZE

Einstweiliger
Rechtsschutz im
europäischen
Immateriälgüterrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

195

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

195

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Christian Heinze

Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Immaterialgüterrecht

Mohr Siebeck

Christian Andreas Heinze, geboren 1976; Studium der Rechtswissenschaft in Münster, Lausanne und Cambridge (LL.M.); 2007 Promotion; wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und der Esche Schümann Commichau Stiftung.

e-ISBN PDF 978-3-16-151380-0

ISBN 978-3-16-149529-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Meinen Eltern und meiner Großmutter

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2007/2008 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent von *Prof. Dr. Jürgen Basedow* am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg entstanden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis September 2007 berücksichtigt werden.

„In truth, in literature, in science, and in art, there are, and can be, few, if any, things, which, in an abstract sense, are strictly new and original throughout. ... What are all modern law books, but new combinations and arrangements of old materials, in which the skill and judgment of the author in the selection and exposition and accurate use of those materials constitute the basis of his reputation, as well as of his copy-right?“ Diese Worte des amerikanischen Juristen *Joseph Story* (Emerson v. Davies, 8 F. Cas. 615, 619, C.C.D.Mass. 1845) haben auch in den Zeiten der Europäisierung unserer Rechtsordnung noch ihre Berechtigung, die eine stetige Überprüfung und zuweilen auch ein Neuarrangement des „alten (Rechts-) Materials“ erforderlich macht. Ich hoffe, dass der Leser dieser Studie hinreichend „skill and judgment ... and accurate use“ zubilligen mag, um die Lektüre vor diesem Hintergrund ein wenig hilfreich zu finden.

Der Abschluss des Werkes gibt Anlass, mich von Herzen bei all denen zu bedanken, die zu seinem Gelingen beigetragen haben. Mein tief empfundener Dank gebührt zunächst meinem Doktorvater, Herrn *Prof. Dr. Jürgen Basedow*. Er hat mich bei der Themensuche begleitet und mir in meiner Zeit als wissenschaftlicher Assistent stets den nötigen Freiraum und die unbedingte Unterstützung gewährt, damit die Arbeit gelingen konnte. Er hat mir die Möglichkeit eröffnet, an der Max-Planck-Arbeitsgruppe *Conflict of Laws in Intellectual Property* mitzuwirken und dort manche These zu testen. Er hat ein langes Manuskript zügig gelesen und wohlwollend begutachtet. Vor allem aber hat er durch Führung und Vorbild ein wissenschaftliches Klima von Neugier und Offenheit geschaffen, in dem ich ungemein viel lernen konnte. Herrn *Prof. Dr. Reinhard Bork* bin ich für die zügige Erstellung des freundlichen Zweitgutachtens und manch aufmunterndes Wort im persönlichen Gespräch verbunden. Die Drucklegung wurde von der Deutschen Vereinigung für gewerblichen

Rechtsschutz und Urheberrecht großzügig unterstützt. Für die Auszeichnung der Arbeit mit ihrem Dissertationspreis danke ich der Esche Schumann Commichau Stiftung herzlich.

Dank schulde ich auch den vielen Freunden und Kollegen, die mir in den letzten Jahren ein herzliches Umfeld bereitet haben. Alle zu nennen würde den Rahmen sprengen, nur manche zu erwähnen wird dem Beitrag der anderen nicht gerecht. Nennen möchte ich gleichwohl *Dr. Anatol Dutta*, *Dr. Ina Lindenberg*, *Dr. Axel Metzger*, *Dr. Giesela Rühl*, *Simon Schwarz* und *Dr. Wolfgang Wurmnest*. Jeder von ihnen hat mich in seiner eigenen Art unterstützt, und jedem von ihnen schulde ich Dank. Frau *Ingeborg Stahl* hat mir bei der Drucklegung des Manuskripts geholfen und mich damit vor einer Kapitulation vor der Textverarbeitung bewahrt. Frau *Nina-Marie Güttler* und Herr *Christian Perlebach* haben Teile des Textes gelesen und manchen Fehler korrigiert.

Dank gebührt schließlich in besonderem Maße auch all jenen, die mich von einstweiligen Maßnahmen und Immaterialgüterrechten abgelenkt haben. Dafür danke ich besonders *Dr. Florian Haase*, *Dr. Axel van Dreveldt* und meinem Bruder *Stefan Heinze*. Meiner geliebten Frau *Esther Roffael* danke ich für ihre Herzlichkeit, ihr Vertrauen, ihr Lachen und ihre Liebe. Sie hat mich manches Tal und manche Krise vergessen lassen.

Diese Arbeit wäre nicht entstanden ohne die Unterstützung und die Liebe meiner Eltern *Prof. Dr. Thomas Heinze* und *Dr. Roswitha Heinze* und meiner Großmutter *Ruth Prause*. Ihnen ist die Arbeit gewidmet.

Cambridge, MA, im Oktober 2007

Christian A. Heinze

Inhaltsübersicht

§ 1	Einleitung	1
Erster Teil: Grundlagen		33
§ 2	Rechtsschutzziele einstweiliger Maßnahmen	33
§ 3	Begriff der einstweiligen Maßnahme	72
§ 4	Rechtstatsächliche und ökonomische Grundlagen.....	129
Zweiter Teil: Voraussetzungen einstweiliger Maßnahmen		173
§ 5	Internationale Zuständigkeit und Zuständigkeitskonflikte	174
§ 6	Allgemeine Voraussetzungen.....	277
§ 7	Maßnahmeanspruch	290
§ 8	Maßnahmegrund	346
§ 9	Substantiierung und Beweis	355
§ 10	Verfahren.....	383
Dritter Teil: Konsequenzen einstweiliger Maßnahmen		407
§ 11	Inhalt und Vollziehung einstweiliger Maßnahmen.....	407
§ 12	Rechtsbehelfe.....	424
§ 13	Schadensersatz und Sicherheitsleistung	440
§ 14	Internationale Anerkennung und Vollstreckung.....	459
§ 15	Ergebnisse.....	475
Literaturverzeichnis		479
Sachverzeichnis		517

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
I. Anlass und Ziel der Untersuchung	1
II. Abgrenzung zu früheren Untersuchungen	7
III. Gegenstand der Untersuchung	13
1. Rechtsschutz.....	13
2. Einstweiligkeit	15
a) Vorläufige Vollstreckbarkeit.....	16
b) Mahnverfahren	20
c) Summarische Verfahren und Urkundsverfahren	21
d) Konzentrierte und vereinfachte Verfahren	23
e) Faktisch endgültige Verfahren	24
3. Europäisches Immaterialgüterrecht.....	25
a) Gemeinschaftsrechtlicher Begriff.....	26
b) Eingrenzungen.....	30
Erster Teil: Grundlagen	33
§ 2 Rechtsschutzziele einstweiliger Maßnahmen.....	33
I. Rechtsschutzziele im Immaterialgüterrecht.....	33
II. Verwirklichung durch einstweilige Maßnahmen.....	36
1. Primärrechtliche Garantie des einstweiligen Rechtsschutzes	39
a) Art. 6 EMRK.....	41
b) Gemeinschaftsgrundrecht auf effektiven Rechtsschutz	43
c) Effektiver Vollzug des Gemeinschaftsrechts durch mitgliedstaatlichen Rechtsschutz (Art. 10 EG)	49
d) Kooperationspflicht der Mitgliedstaaten (Art. 10 EG).....	54
2. Spezialgesetzliche Inhalte einstweiliger Maßnahmen	55
a) Art. 7 Abs. 2 RL 91/250/EWG.....	56
b) Art. 8 Abs. 2 RL 2001/29/EG.....	57
c) Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG.....	59
d) Verordnungen über die Gemeinschaftsschutzrechte	60
e) Art. 18 Abs. 1 RL 2000/31/EG.....	62

f) Ergebnis.....	63
3. Einstweilige Maßnahmen nach der Durchsetzungsrichtlinie	64
a) Unterlassung.....	65
b) Beschlagnahme und Herausgabe.....	65
c) Sicherung des Schadensersatzanspruchs	67
d) Beweissicherung.....	67
e) Auskunft	68
III. Ergebnis	71
§ 3 Begriff der einstweiligen Maßnahme	72
I. Gemeinschaftsrechtlicher Regelungsbestand	72
1. Art. 243 EG.....	73
a) Bedeutung für das Immaterialgüterrecht.....	74
b) Begriff der einstweiligen Anordnung in Art. 243 EG	75
2. Art. 50 TRIPS	76
a) Wortlaut.....	77
b) Rechtsprechung des Gerichtshofs	78
3. Art. 7 und 9 Durchsetzungsrichtlinie	79
4. Art. 31 EuGVO	81
a) Wortlaut.....	83
b) Gesetzesgeschichte	83
c) Auslegung durch den EuGH.....	85
aa) Sinn und Zweck des Art. 31 EuGVO	85
bb) Begriff der einstweiligen Maßnahme in Art. 31 EuGVO.....	87
(1) „Veränderung der Sach- und Rechtslage verhindern“.....	87
(2) „um Rechte zu sichern“.....	89
(3) „deren Anerkennung im Übrigen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gericht beantragt wird“	91
cc) Sonderfälle.....	92
(1) Leistungsanordnungen	93
(a) Gewährleistung der Rückzahlung des zugesprochenen Betrags	94
(b) Beschränkung auf Vermögensgegenstände im Zuständigkeitsbereich des Gerichts.....	96
(2) Unterlassungsanordnungen	98
(3) Beweissicherungs- und Beweisbeschaffungsmaßnahmen	102

(a) Vorrang der EuBVO.....	105
(b) Subsumtion unter Art. 31 EuGVO	111
dd) Ergebnis	116
5. Art. 99 GMV und Art. 90 GGV	117
II. Einheitlicher Begriff der einstweiligen Maßnahme.....	122
1. Zuständigkeitsrechtlicher Begriff	123
2. Verfahrensrechtlicher Begriff	125
3. Übergreifender Begriff.....	126
§ 4 Rechtstatsächliche und ökonomische Grundlagen.....	129
I. Einstweilige Unterlassungsanordnungen.....	132
1. Befürwortung	134
a) Effektive Rechtsdurchsetzung als Innovations- und Investitionsanreiz.....	134
b) Durchsetzung der Immaterialgüterrechte als property rights	136
c) Bedeutung des Unterlassungsanspruchs und Unzu- länglichkeit nachträglichen Schadensausgleichs.....	138
d) Gefahr überholender Innovation bei Abwarten gerichtlicher Hauptsacheverfahren.....	144
e) Richtigkeitsgewähr durch Prüfung im Erteilungs- verfahren?	147
2. Bedenken.....	148
a) Beschränkung des Imitationswettbewerbs	150
aa) Im Patent-, Gebrauchsmuster- und Urheberrecht	150
bb) Sonderstellung des Markenrechts	152
cc) Zwischenstellung des Geschmacksmusterrechts	154
b) Potentielle Beeinträchtigung des Innovations- wettbewerbs.....	154
c) Ungeeignetheit des einstweiligen Verfahrens bei komplexen Sachverhalten und Gefahr der Schutz- rechtsüberdehnung in den gemeinfreien Bereich	155
d) Beeinträchtigung des Verhandlungs- und Prozess- gleichgewichts zugunsten kapitalstarker und nicht- markttätiger Unternehmen.....	157
e) Unzulänglichkeit der prozessualen Gefährdungs- haftung.....	160
3. Zusammenfassung und Folgerungen	161
a) Unterscheidung nach der Art des Schutzrechts.....	163
b) Unterscheidung nach der Komplexität des Sachverhalts.....	164
c) Weitere Faktoren	165

II. Andere einstweilige Maßnahmen	168
1. Beweissicherung und Beweiserlangung.....	168
2. Vermögensbeschlagnahme.....	171
Zweiter Teil: Voraussetzungen einstweiliger Maßnahmen	173
§ 5 Internationale Zuständigkeit und Zuständigkeitskonflikte.....	174
I. Spezialgesetzliche Regelungen.....	175
1. Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	175
a) Streitigkeiten über Verletzung oder Rechtsgültigkeit ...	176
aa) Gemeinschaftsweite Eilmaßnahmen.....	176
bb) Auf den Erlassstaat beschränkte Eilmaßnahmen	180
cc) Zuständigkeitskonflikte	181
b) Sonstige Streitigkeiten.....	183
2. Gemeinschaftsortenschutzrechte	183
3. Europäische Patente	184
a) Internationale Zuständigkeit.....	185
b) Zuständigkeitskonflikte	186
c) Bedeutung für den einstweiligen Rechtsschutz.....	186
4. Verletzungsverfahren gegen die Gemeinschaft	187
II. EuGVO	188
1. Anwendbarkeit	189
a) Sachlich (Art. 1, 22 Nr. 4 EuGVO).....	189
aa) Zivil- und Handelssache	189
(1) Schutzrechtsverletzung	190
(2) Schutzrechtsinhaberschaft.....	191
(3) Schutzrechtserteilung und -bestand.....	192
(4) Zwangslizenzen.....	193
(5) Beweissicherungsverfahren.....	193
bb) Keine Ausnahme (Art. 1 Abs. 2 EuGVO)	193
b) Räumlich-persönlich (Art. 2, 4 EuGVO)	194
2. Internationale Zuständigkeit	196
a) Zuständigkeit des Hauptsachegerichts (Art. 2, 5-24 EuGVO)	197
aa) Zuständigkeit auch des potenziellen Hauptsachegerichts	198
bb) Ausschließliche Gerichtsstände	200
(1) Art. 22 Nr. 4 EuGVO	200
(2) Art. 22 Nr. 5 EuGVO	205
cc) Vereinbarungen über die Zuständigkeit.....	205
(1) Art. 23 EuGVO	206
(2) Art. 24 EuGVO	208

dd) Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 2 Abs. 1 EuGVO).....	209
(1) Voraussetzungen	209
(2) Reichweite.....	210
ee) Vertragsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 1 EuGVO)	212
ff) Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (Art. 5 Nr. 3 EuGVO).....	214
(1) Ansprüche aus unerlaubter Handlung	216
(2) Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.....	218
(a) Auslegung durch den EuGH.....	218
α) Ort des ursächlichen Geschehens	219
β) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs	220
(b) Übertragung auf Immaterialgüter- rechtsverletzungen	221
α) Ort des ursächlichen Geschehens	224
β) Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs	231
(c) Ergebnis.....	234
gg) Mehrparteiengerichtsstand (Art. 6 Nr. 1 EuGVO) ..	235
(1) Drittstaatenfälle	235
(2) Konnexität.....	236
b) Zuständigkeit neben dem Hauptsachegericht (Art. 31 EuGVO).....	241
aa) Reale Verknüpfung zwischen Maßnahme- gegenstand und Gerichtszuständigkeit	244
(1) Beschlagnahme und Beweissicherung	248
(2) Geldleistungsanordnungen	250
(3) Unterlassungsanordnungen	252
(a) Reale Verknüpfung zum Schutzstaat.....	253
(b) Unterscheidung zwischen örtlich gebundenen und allgemeinen Unter- lassungspflichten	254
(c) Reale Verknüpfung zum Voll- streckungsstaat.....	255
(d) Reale Verknüpfung zu Schutzstaat und Vollstreckungsstaat.....	255
(4) Ergebnis zur realen Verknüpfung	258
bb) Rechtsfolge	258
3. Zuständigkeitskonflikte.....	259
a) Rechtshängigkeit und Konnexität (Art. 27-30 EuGVO).....	260

aa) Rechtshängigkeit (Art. 27 EuGVO)	261
(1) „Klagen“	261
(a) Begriff	261
(b) Anwendung auf einstweilige Maßnahmen	261
(2) „wegen desselben Anspruchs“	267
(a) Begriff	267
(b) Anwendung auf einstweilige Maßnahmen	269
α) Konflikte zwischen einstweiligen Verfahren und Hauptsacheverfahren	269
β) Konflikte zwischen einstweiligen Verfahren	270
(3) „zwischen denselben Parteien“	271
(4) „anhängig gemacht“	272
(5) (Keine) Überprüfung der Zuständigkeit des Erstgerichts	273
bb) Konnexität (Art. 28 EuGVO)	274
§ 6 Allgemeine Voraussetzungen	277
I. Allgemeine Verpflichtung (Art. 3 Durchsetzungsrichtlinie)	277
II. Gerichtsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen	281
III. Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen	281
1. Partei- und Prozessfähigkeit	281
2. Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation	283
a) Antragsbefugnis des Rechtsinhabers	284
aa) Allgemeines	284
bb) Inhabervermutung	284
b) Anderweitige Antragsbefugnis	287
IV. Streitgegenstandsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen	289
1. Begriff des Streitgegenstands	289
2. Streitgegenstandsbezogene Zulässigkeits- voraussetzungen	289
§ 7 Maßnahmeanspruch	290
I. Unterlassung	291
1. Unterlassungsanordnung gegen den Verletzer	294
a) Aktivlegitimation	294
b) Rechtsverletzung	295
c) Passivlegitimation	297
2. Unterlassungsanordnungen gegen Mittelspersonen	297
a) Anordnungen nach Art. 8 Abs. 3 RL 2001/29/EG	300
b) Sonstige Anordnungen gegen Mittelspersonen	301
II. Beschlagnahme rechtsverletzender Ware	303

1. Voraussetzungen	303
2. Rechtsfolgen.....	306
III. Sicherung des Schadensersatzanspruchs	307
1. Vermögensbeschlagnahme.....	307
a) Rechtsverletzung im gewerblichem Ausmaß	307
b) Erfüllung der Schadensersatzforderung fraglich.....	311
2. Übermittlung von Bank-, Finanz- oder Handels- unterlagen.....	313
IV. Beweissicherung und Beweisgewinnung	315
1. Voraussetzungen der Beweismittelsicherung	317
a) Vorlage „aller vernünftigerweise verfügbaren Beweismittel“	318
b) „Begründung ihrer Ansprüche“	319
c) Gefahr der Beweismittelvernichtung?.....	324
d) Schutz vertraulicher Informationen	324
e) Verhältnis zur EuBVO	327
2. Umfang der Beweissicherungsanordnungen.....	329
a) Einbeziehung der Beweisbeschaffung.....	331
b) Konkrete Bezeichnung der Beweismittel	337
c) Zwangsmittel und Durchsuchung.....	339
d) Beweissicherungsmaßnahmen auch gegen Dritte?	341
e) Vorwegnahme der Hauptsache.....	343
f) Verwertungsverbot bei rechtswidriger Beweis- sicherung	345
§ 8 Maßnahmegrund.....	346
I. Herleitung	347
1. Keine Erwähnung im Wortlaut	347
2. Herleitung aus Systematik und Zweck.....	349
a) Systematik und Zweck der Durchsetzungsrichtlinie	350
b) Vergleich mit dem sonstigen Gemeinschaftsrecht	351
II. Handhabung.....	352
§ 9 Substantiierung und Beweis	355
I. Entstehungsgeschichte	356
II. Darlegungs- und Beweislast	358
1. Bebringungsgrundsatz.....	358
2. Anspruchsbegründung (Rechtsinhaberschaft und Rechtsverletzung).....	361
3. Erleichterungen nach Art. 6 Durchsetzungsrichtlinie	366
a) Anwendbarkeit im einstweiligen Verfahren.....	366
b) Voraussetzungen	367
c) Art. 6 Abs. 2 Durchsetzungsrichtlinie	369
d) Rechtsfolgen.....	370

4. Einwendungen.....	370
5. Besonderheiten bei einstweiligen Maßnahmen ohne vorheriges rechtliches Gehör?.....	372
6. Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts	373
III. Beweismaß und Beweismittel.....	378
1. Grundsatz freier Beweiswürdigung	379
2. Beweismaß.....	379
3. Beweismittel und Beweisverfahren	380
§ 10 Verfahren.....	383
I. Anwendbarkeit des Günstigkeitsprinzips (Art. 2 Abs. 1 Durchsetzungsrichtlinie).....	384
II. Verfahrenseileitung und Dispositionsmaxime.....	387
III. Rechtshängigkeit und Zustellung	390
IV. Rechtliches Gehör.....	392
V. Vorlagepflichten und Nichtigkeitseinwand	399
1. Vorlagepflichten nach Art. 10 und 234 EG	400
2. Nichtigkeitseinwand.....	402
a) Nationale Schutzrechte.....	402
b) Gemeinschaftsschutzrechte (GMV, GGV, GSortenVO).....	403
aa) Nichtigkeitseinwand in der Hauptsache	403
bb) Nichtigkeitseinwand im einstweiligen Rechtsschutz	404
Dritter Teil: Konsequenzen einstweiliger Maßnahmen	407
§ 11 Inhalt und Vollziehung einstweiliger Maßnahmen	407
I. Inhalt einstweiliger Maßnahmen	407
1. Unterlassungsanordnungen	408
2. Herausgabe- und Beschlagnahmeanordnungen	409
3. Vermögensbeschlagnahmeanordnungen.....	409
4. Beweissicherungsanordnungen.....	410
II. Reichweite und Vollziehung einstweiliger Maßnahmen.....	411
III. Extraterritoriale Wirkung einstweiliger Maßnahmen	414
1. Verhalten im Ausland als Maßnahmeinhalte.....	415
2. Vollziehung.....	417
IV. Kosten und Kostenerstattung.....	419
1. Kostenverteilung	421
2. Kostenumfang	422
3. Prozesskostenhilfe.....	423
§ 12 Rechtsbehelfe	424

I.	Antrag auf Überprüfung im einseitigen Verfahren ergangener Maßnahmen.....	426
II.	Antrag auf Aufhebung wegen nicht fristgemäßer Hauptsacheklage.....	429
1.	Zweck und Gegenstand.....	429
2.	Voraussetzungen und Folgen.....	430
a)	Antrag des Antragsgegners.....	430
b)	Verstreichen der Frist.....	430
c)	Einleitung des Verfahrens, das zu einer Sachentscheidung führt.....	434
d)	Aufhebung oder Außerkraftsetzung auf andere Weise.....	435
3.	Abweichung zugunsten des Rechtsinhabers.....	436
III.	Sonstige Rechtsbehelfe.....	438
§ 13	Schadensersatz und Sicherheitsleistung.....	440
I.	Schadensersatz.....	440
1.	Voraussetzungen.....	441
a)	Aufhebung oder Hinfälligwerden einstweiliger Maßnahmen.....	442
b)	Feststellung, dass keine (drohende) Verletzung vorlag.....	443
c)	Erledigung der einstweiligen Maßnahme vor Aufhebung.....	444
d)	Entsprechende Anwendung auf Beweisvorlage- anordnungen nach Art. 6 Durchsetzungsrichtlinie?.....	445
e)	Kausalität.....	446
2.	Umfang des Schadensersatzes.....	447
a)	Gemeinschaftsrechtlicher Begriff.....	448
b)	Schadensumfang.....	450
3.	Abweichungen zugunsten des Rechtsinhabers und Verhältnis zu sonstigen Schadensersatzansprüchen.....	452
a)	Abweichung zugunsten des Rechtsinhabers.....	453
b)	Abweichung zuungunsten des Rechtsinhabers (Verhältnis zu sonstigen Haftungsvorschriften).....	454
II.	Sicherheitsleistung.....	457
§ 14	Internationale Anerkennung und Vollstreckung.....	459
I.	Internationale Anerkennung.....	459
1.	Entscheidung iSd Art. 32 EuGVO.....	461
a)	Maßnahmen ohne vorheriges rechtliches Gehör.....	462
aa)	Rechtslage unter dem EuGVÜ.....	462
bb)	Fortgeltung in der EuGVO.....	464
b)	Beweissicherungsmaßnahmen.....	466

2. Kein Versagungsgrund.....	469
a) Offensichtlicher Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (Art. 34 Nr. 1 EuGVO)	469
b) Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 34 Nr. 2 EuGVO).....	472
c) Unvereinbarkeit mit einer anderen Entscheidung (Art. 34 Nr. 3 und 4 EuGVO).....	472
II. Internationale Vollstreckung	474
§ 15 Ergebnisse	475
Literaturverzeichnis	479
Sachverzeichnis	517

§ 1 Einleitung

But procedural idiosyncrasy is not (like national costume or regional cuisine) to be nurtured for its own sake (...). We must have regard to the realities of litigation in this country and the purpose of the Convention, not to tradition, nomenclature or rules developed for other purposes. Despite the length of my approach to it the question is, at root, quite a short one.

Bingham, LJ

Dresser v Falcongate [1992] 1 QB 502 (522 H)

I. Anlass und Ziel der Untersuchung

Traditionell wird das Zivilprozessrecht als eine vom Europarecht weitgehend unberührte Domäne des nationalen Rechts wahrgenommen¹. Zwar hat die Europäische Gemeinschaft, gestützt auf die durch den Amsterdamer Vertrag geschaffene Kompetenz im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 61 lit. c, 65 EG), inzwischen eine Vielzahl von Rechtsakten mit Bezug zum Zivilverfahrensrecht erlassen². Allerdings ist

¹ Müller-Graff(-*Habscheid*), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft* (1993), 449 (449): „Das Prozeßrecht im allgemeinen und das Zivilprozeßrecht im besonderen haben lange Zeit als nationales Recht *par excellence* gegolten“; *Schack*, ZZZ 108 (1995), 47 (47): „Reservate(n) des nationalen Rechts“; *Kerameus*, *RabelsZ* 66 (2002), 1 (2): „Doch blieb der Kern der Zivilverfahrensrechte in den einzelnen Mitgliedstaaten davon größtenteils unberührt“; *Rengeling/Middeke/Gellermann(-Mankowski)*, *Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union* (2003), § 37 Rn. 3: „Von einer umfassenden Europäisierung des Zivilprozessrechts kann dagegen kaum die Rede sein“; Müller-Graff(-*Leible*), *Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts* (2005), 55 (67): „Die gemeinschaftsrechtliche Konturierung des Binnenmarktprozesses ließ das allgemeine Zivilprozessrecht bislang weitgehend unberührt“, aber auch: „Dies wird sich in Zukunft ändern. Wir stehen vor einer Zeitenwende“. Man spricht auch von einem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, *Craig/de Búrca*, *EU Law* (2003)³, 231; *Gebauer/Wiedmann(-Gündisch)*, *Zivilrecht unter europäischem Einfluss* (2005), Kap. 34 Rn. 16; *MünchKomm(-Säcker)*, *BGB* (2006)⁵, Einleitung Rn. 277.

² Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, *ABl. EG* L 12 vom 16.1.2001, 1-23, berichtigt durch *ABl. EG* L 307 vom 24.11.2001, 28; Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur

der Anwendungsbereich dieser Rechtsakte durchgängig auf grenzüberschreitende Streitigkeiten (vgl. Art. 65 EG) begrenzt³. Dementsprechend

Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. EU L 338 vom 23.12.2003, 1-29; Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten, ABl. EG L 160 vom 30.6.2000, 37-52; Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen, ABl. EG L 174 vom 27.6.2001, 1-24; Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren, ABl. EG L 160 vom 30.6.2000, 1-18; Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. EG L 26 vom 31.1.2003, 41-47, berichtigt durch ABl. EG L vom 7.2.2003, 15; Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, ABl. EU L 143 vom 30.4.2004, 15-39, berichtigt durch ABl. EU L 97 vom 15.4.2005, 64; Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU L 399 vom 30.12.2006, 1-32; Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EU L vom 31.7.2007, ABl. EU L 199 vom 31.7.2007, 1-22. Weitere Vorschläge liegen vor für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, KOM(2004) 718 endg., dazu zuletzt Bericht des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament vom 22.3.2007, A6-0074/2007, und für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten, KOM(2005) 649 endg. Zudem existieren Grünbücher mit verfahrensrechtlicher Bedeutung zur effizienteren Vollstreckung von Urteilen in der Europäischen Union: vorläufige Kontenpfändung, KOM(2006) 618 endg. und zum Erb- und Testamentsrecht, KOM(2005) 65 endg.

³ Dies ergibt sich entweder bereits aus ihrem Regelungsgegenstand [Internationale Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel (EuGVO, VO 2201/2003), internationale Zustellung (EuZVO), internationale Beweishilfe (EuBVO), internationale Insolvenzverfahren (EuInsVO)] oder ausdrücklich aus dem Rechtsakt selbst (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 RL 2003/8/EG, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 VO 1896/2006, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 VO 861/2007). Vgl. auch EuGH 15.5.1990, Rs. C-365/88, Hagen, Slg. 1990, I-1845 Rn. 17; EuGH 7.3.1995, Rs. C-68/93, Shevill, Slg. 1995, I-415 Rn. 35: „Es ist darauf hinzuweisen, daß das Übereinkommen [EuGVÜ] nicht die Vereinheitlichung der Verfahrensregeln zum Gegenstand hat, sondern die Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten für Zivil – und Handelssachen innerhalb der Gemeinschaft sowie die Erleichterung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Daher ist die Zuständigkeit klar zu trennen von den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage.“ Die Regeln zu grenzüberschreitenden Verfahren können allerdings über ihren unmittelbaren Anwendungsbereich hinaus Bedeutung für das nationale Verfahrensrecht erlangen, weil die Anwendung nationaler Verfahrensregeln die praktische Wirksamkeit der europäischen Vorschriften nicht beeinträchtigen darf, EuGH 15.5.1990, Rs. C-365/88, Kongressagentur Hagen, Slg. 1990, I-1845 Rn. 20; EuGH 27.4.2004, Rs. C-159/02, Turner, Slg. 2004, I-3565 Rn. 29.

widmet sich die Literatur zum europäischen Zivilprozessrecht vor allem den grenzüberschreitenden Bezügen des Zivilverfahrens wie etwa der internationalen Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen, der Auslandszustellung oder der internationalen Beweishilfe⁴. Europäische Einflüsse auf das innerstaatliche Verfahren und die Ausgestaltung des nationalen Rechtsschutzes werden in der Regel nur knapp und häufig lediglich unter dem Blickwinkel von Modellgesetzen und wissenschaftlichen Harmonisierungsbestrebungen berührt⁵. Besonders ausgeprägt erscheinen die nationalen Unterschiede auf dem Gebiet einstweiliger Maßnahmen, zu denen auch der Gerichtshof noch unlängst feststellte, „dass sich die Vorschriften der Vertragsstaaten über die nationalen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes möglicherweise stärker voneinander unterscheiden als die Vorschriften über Verfahren zur Hauptsache“⁶.

⁴ Etwa *Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht (2003)², *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht (2005)⁸ oder *Rauscher*, Europäisches Zivilprozessrecht (2006)². Auch im Werk von *Gebauer/Wiedmann*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss (2005), werden im vierten Teil unter dem Oberbegriff „Zivilverfahrensrecht“ ausschließlich Rechtsakte erörtert, deren Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Verfahren begrenzt ist. Der europarechtliche Einfluss auf rein nationale Zivilverfahren wird (abgesehen von der Darstellung des Vorabentscheidungsverfahrens) erst im fünften Teil „Rechtsschutz“ auf wenigen Randnummern dargestellt, *Gebauer/Wiedmann(-Gündisch)*, Zivilrecht unter europäischem Einfluss (2005), Kap. 34 Rn. 16-20. Zur unterschiedlichen Ausstrahlung des Gemeinschaftsrechts auf den „Binnenmarktprozess“ (Verfahren mit Bezügen zu mindestens zwei Mitgliedstaaten, Begriff nach *Heß*, JZ 1998, 1021) einerseits und das allgemeine (auch für rein nationale Verfahren geltende) Zivilprozessrecht andererseits *Müller-Graff(-Leible)*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2005), 55 (67 f.).

⁵ Etwa *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozessrecht (2004)¹⁶, § 6 Rn. 7-12 mit Darstellung der Rechtsakte des europäischen Internationalen Zivilverfahrensrechts und Hinweis (Rn. 13, 15) auf wissenschaftliche Vereinheitlichungsbestrebungen; ähnlich *Stein/Jonas(-Brehm)*, ZPO (2003)²², vor § 1 Rn. 203; siehe auch *Langenbucher(-Mäsch)*, Europarechtliche Bezüge des Privatrechts (2005), § 8, der abgesehen von einzelnen prozessualen Annexregeln in materiellrechtlichen Rechtsakten und den Auswirkungen des primärrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes (Rn. 7, 17 a.E., 32 f., 39 f.) vor allem Fragen mit grenzüberschreitendem Bezug (Ausländerdiskriminierung, internationales Zivilprozessrecht) erörtert. Auch die eingehende Darstellung bei *Rengeling/Middeke/Gellermann(-Mankowski)*, Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union (2003), § 37 Rn. 24-92 berührt vor allem Fragen mit Bezug zu grenzüberschreitenden Verfahren. Zur Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf das Zivilprozessrecht auch *Baldus*, JA 1996, 984; *Schlosser*, Jura 1998, 65 (68-70); *Koch*, JuS 2003, 105-111; *Rörig*, EuZW 2004, 18-20; *Müller-Graff(-Leible)*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2005), 55-73.

⁶ EuGH 6.6.2002, Rs. C-80/00, Italian Leather, Slg. 2002, I-4995 Rn. 42; ebenso Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament: „Wege zu einer effizienten Erwirkung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in der Europäischen Union“, ABl. EG C 33 vom 31.1.1998, 3 (6, 10); Schlussanträge des Generalanwalts *Léger* vom 8.12.2005, Rs. C-539/03, Roche Nederland, Slg. 2006, I-6535

Als etwas differenzierter erweist sich die europäische Perspektive des Immaterialgüterrechts. Seit den neunziger Jahren hat die Europäische Gemeinschaft einen beachtlichen *acquis communautaire* auf dem Gebiet des geistigen Eigentums geschaffen⁷. Allerdings konzentrieren sich auch hier die Regelungen auf das materielle Recht, während die gerichtlichen Maßnahmen im Verletzungsprozess weitgehend dem Recht der Mitgliedstaaten überlassen bleiben⁸. Sogar Verordnungen, durch die gemeinschaftsweit einheitliche Schutzrechte wie die Gemeinschaftsmarke (GMV)⁹, das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGV)¹⁰ oder der gemeinschaftliche Sortenschutz (GSortenVO)¹¹ geschaffen wurden, verweisen für Fragen der Rechtsdurchsetzung weitgehend auf das nationale Recht (Art. 97, 99 GMV, Art. 88, 90 GGV, Art. 24, 97 GSortenVO). So verwundert es nicht, dass

Rn. 97. Ferner *Heiss*, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Zivilrechtsverkehr (1987), 98 f.; *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991), 2; *Heß/Vollkommer*, IPRax 1999, 220 (220); *Wolf*, EWS 2000, 11 (16). Zum einstweiligen Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht *Grosheide*, GRUR Int. 2000, 310 (310 Fn. 1); Benkard(-*Jestaedt*), EPÜ (2002), Art. 64 Rn. 39; *Pansch*, Die einstweilige Verfügung zum Schutze des geistigen Eigentums im grenzüberschreitenden Verkehr (2003), 230 f. Auf strukturelle Gemeinsamkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes aus rechtsvergleichender Perspektive weist *Morbach*, Einstweiliger Rechtsschutz in Zivilsachen (1988), 346-348 hin.

⁷ Überblick über den *acquis communautaire* im Urheberrecht jüngst von *Reinbothe*, EWS 2007, 193-202; zum europäischen Immaterialgüterrecht sogleich § 1 III 3.

⁸ EuGH 15.11.1994, Gutachten 1/94, Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und des Schutzes des geistigen Eigentums, Slg. 1994, I-5267 Rn. 104; EuGH 13.9.2001, Rs. C-89/99, Schieving-Nijstad, Slg. 2001, I-5851 Rn. 34; Schlussanträge des Generalanwalts *Tesouro* vom 13.11.1997, Rs. C-53/96, Hermès International, Slg. 1998, I-3603 Rn. 12; *Drexl/Hilty/Kur*, GRUR Int 2003, 605 (606); *Knaak*, GRUR Int. 2004, 745 (745). Beispiele sind Art. 12 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken, ABl. EG L 77 vom 27.3.1996, 20-28: „Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Sanktionen für Verletzungen der in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte vor“ und Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen, ABl. EG L 289 vom 28.10.1998, 28-35: „Es ist ausreichend, wenn sich die Angleichung auf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt, die sich am unmittelbarsten auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. Bestimmungen über Sanktionen und Rechtsbehelfe sowie Vollzugsbestimmungen sollten Sache des innerstaatlichen Rechts bleiben.“

⁹ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. EG L 11 vom 14.1.1994, 1-36.

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. EG L 179 vom 5.1.2002, 1-24, berichtet durch ABl. EG L 179 vom 9.7.2002, 31.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. EG L 227 vom 1.9.1994, 1-30.

beträchtliche Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten etwa bei den Bestimmungen für einstweilige Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln oder zur Beendigung von Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums beobachtet wurden¹². Dies nahm der europäische Gesetzgeber als Beeinträchtigung des Binnenmarktes und Schwächung des materiellen Rechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums wahr¹³ und beeilte sich, kurz vor der Erweiterung der Union um zehn neue Mitgliedstaaten am 29. April 2004 die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Durchsetzungsrichtlinie)¹⁴ zu verabschieden. Die Durchsetzungsrichtlinie markiert eine grundlegende Wende in der bisherigen Gesetzgebung auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, weil neben den bestehenden sektorspezifischen und materiellrechtlich ausgerichteten Rechtsakten erstmals ein übergreifendes Konzept der Mindestharmonisierung des Sanktionenrechts für jede Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums verfolgt wird, gleich ob das Recht aus gemeinschaftsrechtlicher oder nationaler Quelle fließt und ob ihm eine Harmonisierung zugrunde liegt oder nicht (Art. 2 Abs. 1 und Erwägungsgrund 13 Satz 1)¹⁵. Art. 7 und 9 der Durchsetzungsrichtlinie befassen sich mit einstweiligen Maßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen, während andere Vorschriften die Initiativberechtigung (Art. 4 und 5), den Zugang zu Beweismitteln (Art. 6), das Recht auf Auskunft (Art. 8), die Abhilfemaßnahmen und Unterlassungsanordnungen aufgrund einer Entscheidung in der Hauptsache

¹² Erwägungsgrund 7 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 157 vom 30.4.2004, 45-86, berichtigt durch ABl. EU L 195 vom 2.6.2004, 16-25.

¹³ Erwägungsgründe 8 und 9 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 157 vom 30.4.2004, 45-86, berichtigt durch ABl. EU L 195 vom 2.6.2004, 16-25; zur Bedeutung der Prozessrechtsharmonisierung für die Wirksamkeit harmonisierten Privatrechts auch *Wagner*, ZEuP 2001, 441 (446 f.).

¹⁴ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 157 vom 30.4.2004, 45-86, berichtigt durch ABl. EU L 195 vom 2.6.2004, 16-25.

¹⁵ Nach Auffassung der Kommission fallen mindestens folgende Rechte des geistigen Eigentums unter die Durchsetzungsrichtlinie: Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte, Schutzrechte *sui generis* der Hersteller von Datenbanken, Schutzrechte der Schöpfer der Topographien von Halbleitererzeugnissen, Markenrechte, Schutzrechte an Geschmacksmustern, Patentrechte einschließlich der aus ergänzenden Schutzzertifikaten abgeleiteten Rechte, geographische Herkunftsangaben, Gebrauchsmusterrechte, Sortenschutzrechte und Handelsnamen, soweit es sich dabei nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaates um ausschließliche Rechte handelt, Erklärung der Kommission zu Artikel 2 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. EU L 94 vom 13.4.2005, 37.

(Art. 10-12) oder den Schadensersatz (Art. 13) regeln. Aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zur richtlinienkonformen Auslegung nationalen Rechts und dem korrespondierenden Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH (Art. 234 EG) erscheint absehbar, dass mit Erlass dieser Richtlinie zentrale Vorschriften der nationalen Zivilrechte und Zivilprozessordnungen auf dem gemeinschaftsrechtlichen Prüfstand stehen werden. Es ist bezeichnend, dass sich der Bundesgerichtshof bereits drei Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie und noch vor ihrer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber zu ihrer Auslegung geäußert hat¹⁶.

Das Inkrafttreten der Durchsetzungsrichtlinie markiert den vorläufigen Höhepunkt auf dem Weg zu einer Annäherung des Rechts der einstweiligen Maßnahmen in Europa, die sich sowohl in der Rechtssetzung der Gemeinschaft als auch der Rechtsprechung des EuGH insbesondere auf dem Gebiet des Immaterialgüterrechts beobachten lässt. So hat der EuGH in mehreren jüngeren Entscheidungen¹⁷ Konturen eines gemeinschaftsrechtlichen Begriffs der einstweiligen Maßnahme ausgeformt, während der europäische Gesetzgeber in einer Reihe von immaterialgüterrechtlichen¹⁸ und

¹⁶ BGH 1.8.2006, GRUR 2006, 962 (966 f.) = WRP 2006, 1377 (1382 f.) – Restschadstoffentfernung; zu Art. 8 Durchsetzungsrichtlinie bereits BGH 23.2.2006, GRUR 2006, 504 (506) – Parfümestkäufe; zu Art. 11 Durchsetzungsrichtlinie BGH 19.4.2007, GRUR 2007, 708 (711 Rn. 36-39) – Internet-Versteigerung II. Zu den Grenzen richtlinienkonformer Auslegung der Durchsetzungsrichtlinie OLG München 21.9.2006, GRUR 2007, 419 (424) – Lateinlehrbuch; LG München 15.12.2005, Az. 7 O 11479/04, Rn. 92 (zitiert nach Juris). Zur unmittelbaren Anwendung der Durchsetzungsrichtlinie vor Ablauf der Umsetzungsfrist *Eisenkolb*, GRUR 2007, 387-393.

¹⁷ Zu EuGVÜ/EuGVO EuGH 17.11.1998, Rs. C-391/95, van Uden, Slg. 1998, I-7091; EuGH 27.4.1999, Rs. C-99/96, Mietz, Slg. 1999, I-2277; EuGH 6.6.2002, Rs. C-80/00, Italian Leather, Slg. 2002, I-4995; EuGH 28.4.2005, Rs. C-104/03, St. Paul, Slg. 2005, I-3481; zum TRIPS EuGH 16.6.1998, Rs. C-53/96, Hermès, Slg. 1998, I-3603; EuGH 14.12.2000, verb. Rs. C-300/98 und C-392/98, Dior, Slg. 2000, I-11307; EuGH 13.9.2001, Rs. C-89/99, Schieving-Nijstad, Slg. 2001, I-5851.

¹⁸ Zu nennen sind neben den bereits genannten Art. 7 und 9 Durchsetzungsrichtlinie, Art. 99 GMV und Art. 90 GGV mehrere spezialgesetzliche Rechtsakte, dazu § 2 II 2. Hinzu kommt der Harmonisierungseffekt durch das Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights vom 15. April 1994 (TRIPS), BGBl. 1994 II 1565 (englisch), 1730 (deutsch), dem die Europäische Gemeinschaft beigetreten ist, Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986 – 1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche, ABl. EG L 336 vom 23.12.1994, 1-2; EuGH 15.11.1994, Gutachten 1/94, Zuständigkeit der Gemeinschaft für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen auf dem Gebiet der Dienstleistungen und des Schutzes des geistigen Eigentums, Slg. 1994, I-5267.

¹⁹ Neben der bereits erwähnten EuGVO sind von Interesse die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (EuZVO),

zivilprozessualen¹⁹ Rechtsakten Regelungen mit Bedeutung (auch) für den einstweiligen Rechtsschutz geschaffen hat (wenn auch zuweilen mit der Beschränkung auf grenzüberschreitende Zivilsachen²⁰). Auf dieser Grundlage erscheint es möglich, die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts für einstweilige Maßnahmen zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums aufzuzeigen und auf diese Weise zu belegen, dass die verfahrensrechtliche Vielgestaltigkeit der Mitgliedstaaten zumindest im Immaterialgüterrecht durch ein gemeinschaftsrechtliches Fundament unterlegt ist. Damit ist das Ziel dieser Arbeit umschrieben.

II. Abgrenzung zu früheren Untersuchungen

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem einstweiligen Rechtsschutz reicht zurück bis in die Zeit vor Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze²¹, dauerte im Kaiserreich und der Weimarer Republik an²² und ge-

ABl. EG L 160 vom 30.6.2000, 37-52; die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO), ABl. EG L 174 vom 27.6.2001, 1-24 und (am Rande) die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen, ABl. EG L 26 vom 31.1.2003, 41-47, berichtigt durch ABl. EG L vom 7.2.2003, 15. Die weiteren Harmonisierungsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des (Internationalen) Zivilverfahrensrechts sind für die untersuchte Themenstellung ohne unmittelbare Bedeutung, weil sie entweder nur Geldforderungen (EuVTVO, MahnverfahrenVO) oder besondere Materien (Familienrecht, Insolvenzrecht, geringfügige Forderungen) betreffen, die im Immaterialgüterrecht nicht relevant sind; vgl. Art. 1, Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO), ABl. EU L 143 vom 30.4.2004, 15-39, berichtigt durch ABl. EU L 97 vom 15.4.2005, 64; Art. 1 Abs. 1 lit. a, Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ABl. EU L 399 vom 30.12.2006, 1-32; Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel II-VO), ABl. EU L 338 vom 23.12.2003, 1-29; Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EuInsVO), ABl. EG L 160 vom 30.6.2000, 1-18; Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, ABl. EU L vom 31.7.2007, ABl. EU L 199 vom 31.7.2007, 1-22.

²⁰ Siehe bereits Fn. 3.

²¹ *Briegleb*, Einleitung in die Theorie der summarischen Prozesse (1859); *Wach*, Der Arrestprozess in seiner geschichtlichen Entwicklung – Erster Teil: Der italienische Arrestprozess (1868).

hörte spätestens seit den sechziger Jahren zu den gängigen Themen der deutschen Prozessrechtswissenschaft²³. Auch rechtsvergleichende Abhandlungen zu (grenzüberschreitenden) einstweiligen Maßnahmen²⁴ und zum

²² *Dorendorf*, Arrest und einstweilige Verfügungen nach den Vorschriften der Deutschen Civil-Proceß-Ordnung (1884); *Kisch*, Der deutsche Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung (1914); *Merkel*, Über Arrest und einstweilige Verfügungen nach dem geltenden Deutschen Processrecht (1880); *Peters*, Der Arrest und die einstweilige Verfügung nach Preußischem Recht (1884); *Planitz*, Grundlagen des Deutschen Arrestprozesses (1922); *Schulte*, Eine Untersuchung über das Erkenntnisverfahren bei Arrest und einstweiliger Verfügung (1930); *Steinberg*, Streitfragen aus dem Gebiet der einstweiligen Verfügungen (1931); *Stern*, Arrest und einstweilige Verfügung nach der deutschen Zivilprozeßordnung (1912); *Werner*, Arrest und einstweilige Verfügung im reichsdeutschen und österreichischen Zivilprozessrecht (1932).

²³ Vgl. nur *Baur*, Studien zum einstweiligen Rechtsschutz (1967); *Leipold*, Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes im zivil-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verfahren (1971); *Hobbeling*, Die Rechtstypen der zivilprozessualen einstweiligen Verfügung (1974); *Schilken*, Die Befriedigungsverfügung (1976); *Ganslmayer*, Die einstweilige Verfügung im Zivilverfahren (1991); *Walker*, Der einstweilige Rechtsschutz im Zivilprozeß und im arbeitsgerichtlichen Verfahren (1993); *Ebmeier/Schöne*, Der einstweilige Rechtsschutz (1997); *Gottwald*, Einstweiliger Rechtsschutz in Verfahren nach der ZPO (1998); *Saenger*, Einstweiliger Rechtsschutz und materielle Selbsterfüllung (1998); *Dunkl*, Handbuch des vorläufigen Rechtsschutzes (1999)³; *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, Band II: Arrest und einstweilige Verfügung, §§ 916-945 ZPO (2005)³; *Berger*, Einstweiliger Rechtsschutz im Zivilrecht (2006). Auch Einzelfragen des einstweiligen Rechtsschutzes wurden untersucht, vgl. etwa *Finken*, Die endgültige Vermögensverschiebung aufgrund einstweiliger Verfügung (1970); *Minnerop*, Materielles Recht und einstweiliger Rechtsschutz (1973); *Mädlich*, Das Verhältnis der Rechtsbehelfe des Antragsgegners im einstweiligen Verfügungsverfahren (1980); *Maurer*, Einstweilige Anordnungen in der Zwangsvollstreckung nach Einlegung zivilprozessualer Rechtsbehelfe (1981); *May*, Die Schutzschrift im Arrest- und Einstweiligen-Verfügungsverfahren (1983); *Schmitt*, Die Einrede des Schiedsvertrages im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (1987); *Kußmaul*, Zur Vorgeschichte der Vorschriften der ZPO über einstweiligen und beschleunigten Rechtsschutz (1989); *Stolz*, Einstweiliger Rechtsschutz und Schadensersatzpflicht (1989); *Nink*, Die Kostenentscheidung nach § 93 ZPO im Urteilsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (1990); *Vogg*, Einstweiliger Rechtsschutz und vorläufige Vollstreckbarkeit (1991); *Dinstühler*, Rechtsnachfolge und einstweiliger Rechtsschutz (1995). Hinzu kommt eine Vielzahl von Abhandlungen zum einstweiligen Rechtsschutz auf einzelnen Rechtsgebieten wie etwa dem Arbeitsrecht, dem Familienrecht, dem Bankrecht, dem Schiedsverfahrensrecht, dem Verfassungsrecht oder dem Verwaltungsrecht.

²⁴ *Batliner*, Sicherungsbot und Amtsbefehl (1957); *Neumann*, Einstweiliger Rechtsschutz in Frankreich (1968); *Kanzler*, Der einstweilige Rechtsschutz durch die interlocutory injunction im englischen Zivilprozeß (1979); *Piebler*, Einstweiliger Rechtsschutz und materielles Recht (1980); *Iliakopoulos*, Die Grenzen der Befriedigungsverfügung im deutschen und griechischen Recht (1983); *Meyer*, Grundlagen des einstweiligen Rechtsschutzes im schweizerischen Privatrecht und Zivilverfahrensrecht (1983); *Stein-Hobohm*, Der einstweilige Rechtsschutz im Recht der Bundesrepublik Deutschland und im Recht des Staates New York (1985); *Walter*, Die Mareva-Injunction (1986);

(grenzüberschreitenden) Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht²⁵ liegen bereits vor, so dass sich die Frage nach der Existenzberechtigung einer

Heiss, Einstweiliger Rechtsschutz im europäischen Zivilrechtsverkehr (1987); *Morbach*, Einstweiliger Rechtsschutz in Zivilsachen (1988); *Albrecht*, Das EuGVÜ und der einstweilige Rechtsschutz in England und in der Bundesrepublik Deutschland (1991); *Eilers*, Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes im europäischen Zivilrechtsverkehr (1991); *Gloge*, Die Darlegung und Sachverhaltsuntersuchung im einstweiligen Rechtschutzverfahren (1991); *Kininger*, Einstweilige Verfügung zur Sicherung von Rechtsverhältnissen (1991); *Deguchi*, Die prozessualen Grundrechte im japanischen und deutschen einstweiligen Rechtsschutz in Zivilsachen (1992); *Konencny*, Der Anwendungsbereich der einstweiligen Verfügung (1992); *Tusch*, Injunctions (1993); *Weber*, Die Verdrängung des Hauptsacheverfahrens durch den einstweiligen Rechtsschutz in Deutschland und Frankreich (1993); *Gronstedt*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz (1994); *Schimik*, Die Exekution zur Sicherstellung (1994); *Grundmann*, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer einstweiliger Massnahmen nach IPRG und Lugano-Übereinkommen (1996); *Grunert*, Die „world-wide“ Mareva Injunction (1998); *Norrenberg*, Die Anton Piller Order (1998); *Schrader*, Einstweiliger Rechtsschutz von Zahlungsansprüchen des Wirtschaftsverkehrs im deutschen und spanischen Zivilprozeß (1998); *Knothe*, Einstweiliger Rechtsschutz im spanischen und deutschen Zivilprozeß (1999); *Willeitner*, Vermögensgerichtsstand und einstweiliger Rechtsschutz im deutschen, niederländischen und europäischen Internationalen Zivilverfahrensrecht (1999); *Cuniberti*, Les mesures conservatoires portant sur des biens situés à l'étranger (2000); *Kienzle*, Schadensersatz bei einstweiligen Verfügungen in England und Deutschland (2000); *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren (2000)²; *Zechner*, Sicherungsexekution und einstweilige Verfügung (2000); *Ingenhoven*, Grenzüberschreitender Rechtsschutz durch englische Gerichte (2001); *Mossler*, Beschleunigter Rechtsschutz für Zahlungsgläubiger in Europa (2004); *Alsina-Naudi*, Die Umsetzung des europäischen Zivilprozessrechts in Spanien (2005); *Kofmel Ehrenzeller*, Der vorläufige Rechtsschutz im internationalen Verhältnis (2005); *Böckel*, Einstweiliger Rechtsschutz im MERCOSUR (2006); *Baglietto Bergmann*, Der einstweilige Rechtsschutz nach der neuen spanischen Zivilprozeßordnung und der deutschen Zivilprozeßordnung (2007); *Wannenmacher*, Einstweilige Maßnahmen im Anwendungsbereich von Art. 31 EuGVVO in Frankreich und Deutschland (2007); siehe auch die Beiträge von *Stürner*, *Laukkanen*, *Jongbloet*, *Correa Delcasso*, *Andrews* und *Kramer* in *Storme*, Procedural Laws in Europe (2003), 143-305.

²⁵ *Stauder*, Patent- und Gebrauchsmusterverletzungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien (1989); *Markfort*, Geistiges Eigentum im Zivilprozeß (2001); *Zigann*, Entscheidungen inländischer Gerichte über ausländische gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte (2001), 192-212, 216; *Pansch*, Die einstweilige Verfügung zum Schutze des geistigen Eigentums im grenzüberschreitenden Verkehr (2003); *Ibbeken*, Das TRIPs-Übereinkommen und die vorgerichtliche Beweishilfe im gewerblichen Rechtsschutz (2003); *Ebner*, Markenschutz im internationalen Privat- und Zivilprozessrecht (2004), 233-235, 253, 275-277; *Hölder*, Grenzüberschreitende Durchsetzung Europäischer Patente (2004); *von Hartz*, Beweissicherung im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (2004); *Kurtz*, Grenzüberschreitender einstweiliger Rechtsschutz im Immaterialgüterrecht (2004); *Hye-Knudsen*, Marken-, Patent- und Urheberrechtsverletzungen im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht (2005); *Schneider*, Die Patentgerichtsbarkeit in Europa – Status quo und Reform (2005); *Battenstein*, Instrumente zur Informationsbeschaffung im Vorfeld von Patent- und Ur-